



Satzung

Artikel 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen „Ruth Cohn Institut für TZI Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

(2) Der Verein einigt Menschen, die ihre Mitarbeit in Gruppen erforschen und selbst Gruppenleiten lernen wollen. Der Verein unterstützt sie darin, die Themenzentrierte Interaktion nach Ruth C. Cohn (TZI) kennen zu lernen und anzuwenden.

(3) TZI ist ein System der Gruppenarbeit, das Einzelnen und Gruppen im Sinne der Humanistischen Psychologie „lebendig lernend“ Veränderungen ermöglicht (living learning). Der Verein fördert deshalb private und öffentliche Kommunikationsformen,

- in denen intellektuelle, emotionale und soziale Anliegen gleich wichtig genommen werden,
- in denen realitätsbezogene Anteilnahme und verantwortungsvolle Beteiligung des Einzelnen an Lern-, Arbeits- und Entscheidungsprozessen gestärkt werden,
- durch die Machtverhältnisse in sozialen Strukturen durchsichtiger gemacht und humaner gestaltet werden.

(4) Der Verein sorgt für die Aus- und Fortbildung interessierter und geeigneter Personen in TZI nach den Richtlinien des Dachverbandes. Er trägt Verantwortung für die Ausbildung in TZI in Hamburg und Schleswig-Holstein.

(5) Der Verein berät Institutionen und Organisationen bei der Anwendung der Themenzentrierten Interaktion und wirbt in der Öffentlichkeit für ihre Verbreitung.

(6) Der Verein ist Fachverband für TZI in Hamburg und Schleswig-Holstein.

(7) Der Verein führt zur Erfüllung seiner Aufgaben Tagungen, Seminare, Lehrgänge und andere Veranstaltungen durch. Er arbeitet mit anderen Fachkräften und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele und verwandte Gruppenverfahren vertreten.

(8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig und strebt mit seiner Tätigkeit keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Reisekosten, die mit der Erfüllung der Vereinsaufgaben in Zusammenhang stehen, können nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden. Hierfür ist ein Einzelnachweis erforderlich.

(9) Das „Ruth Cohn Institut für TZI Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.“ ist Mitglied im Dachverband „Ruth Cohn Institute for TCI-international“, eines Vereins nach Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel und anerkennt dessen Statuten und Beitragsordnung.



Artikel 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und für diese einzutreten bereit ist.

(2) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein und legt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, kann sich der Bewerber oder die Bewerberin an die Mitgliederversammlung wenden; diese entscheidet endgültig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Zielen des Vereins widerspricht und ein Konsens nicht wieder hergestellt werden kann.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre trotz angemessener Mahnung nicht geleistet hat, mit dem Ende des zweiten Kalenderjahres.

Artikel 4 - Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausbildungskommission

(2) Weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen können für bestimmte Aufgaben durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand eingesetzt werden.

Artikel 5 - Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von den anderen Organen wahrzunehmen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl des oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger oder Nachfolgerin gewählt worden sind;
- die Wahl der erforderlichen Mitglieder der Ausbildungskommission;
- die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- die Bestellung zweier Rechnungsprüfer oder -prüferinnen ohne zeitliche Begrenzung und ihre Abberufung;
- die Entlastung der Organe für die Geschäftsführung des vorangegangenen Jahres;
- die Entscheidung über die Mitgliedschaft in den Fällen des Artikels 3, Absätze 2 und 3;
- die Änderung der Satzung.



(2) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der zu beratenden Themen schriftlich einberufen. Die Schriftform ist auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel oder zwölf Mitglieder (sofern der Verein mehr als 48 Mitglieder hat) es schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied mindestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle Verhandlungen und Wahlvorbereitungen werden mit dem Ziel geführt, im Meinungsbildungsprozess einen Konsens über die Vorschläge zu erreichen. Bei der Beschlussfassung ist ein Vorschlag angenommen, wenn der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin feststellt, dass Konsens über den Vorschlag besteht, oder wenn, nachdem er oder sie eine Abstimmung herbeigeführt hat, zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Wenn bei einer Wahl mehrere Personen kandidieren, ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Artikel 6 - Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden
- dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- dem Vertreter oder der Vertreterin im „Ruth Cohn Institute for TCI-international“
- mindestens einem weiteren Mitglied

Für die Verhandlungen und die Beschlussfassung in den Sitzungen des Vorstandes gilt Artikel 5 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Auftrag des Vorstandes; jede/r von ihnen ist dann allein zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt und verwaltet die schriftlichen Unterlagen des Vereins, insbesondere die Kassenbücher. Er oder sie ist berechtigt, den Verein im Rahmen seiner oder ihrer Aufgabenstellung zu vertreten. Die Befugnis, Verpflichtungen für den Verein einzugehen, wird vom Vorstand auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(4) Näheres regelt eine vereinsinterne Geschäftsordnung.

Artikel 7 - Ausbildungskommission

(1) Die Ausbildungskommission soll bestehen aus drei Vereinsmitgliedern mit TZI-Lehrbefähigung (Graduierung) und sechs Vereinsmitgliedern in fortgeschrittener Ausbildung – wenn möglich drei davon mit Diplom.

(2) Die Ausbildungskommission nimmt die in den Richtlinien des Dachverbandes vorgesehenen Aufgaben wahr.



(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausbildungskommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ändert sich der Ausbildungsstatus eines Mitgliedes der Ausbildungskommission, so scheidet es zum Ende seiner Amtszeit aus. Durch eine Neuwahl ist das nach Artikel 7 (1) geforderte Verhältnis wieder herzustellen.

Artikel 8 - Vertretung im „Ruth Cohn Institute for TCI-international“

(1) Der Vertreter oder die Vertreterin im „Ruth Cohn Institute for TCI-international“ sorgt für eine angemessene Vertretung vom „Ruth Cohn Institut für TZI Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.“ im Dachverband und für die Information des Vorstandes und der Mitgliederversammlung über die Beschlüsse und Entscheidungen im „Ruth Cohn Institute for TCI-international“.

Artikel 9 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus im Verein und im Dachverband „Ruth Cohn Institute for TCI-international“ gespeichert, übermittelt und verändert. Dies schließt u.a. den Versand von Seminarangeboten der Mitgliedsvereine des Dachverbandes, Einladungen zu Veranstaltungen (Kongressen etc.) des Dachverbandes und seiner Mitgliedsvereine ein. Diese Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Artikel 10 - Schlussbestimmungen

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, insbesondere die Lehre des Lebendigen Lernens im Sinne der TZI.

Hamburg, 12.09.2020

